

# Grundsätze der Leistungsbewertung

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
1. Allgemeine Grundsätze	1
1.1. Leistungsbewertung und Förderauftrag	1
1.2. Nicht erbrachte Leistungen	1
2. Schülerleistungen	1
2.1. Schriftliche und sonstige Leistungen	1
2.2. Schriftliche Arbeiten	2
2.2.1. Ankündigung	2
2.2.2. Rückgabe	2
2.2.3. Notenspiegel	2
2.2.4. Nachholen von Leistungen	2
2.2.5. Unerlaubte Hilfe / Täuschung	2
2.3. Sonstige Leistungen	3
2.3.1. Hausaufgaben	3
2.3.2. Schriftliche Übungen	3
3. Zeugnisse / Versetzung	4
3.1. Gesamtentwicklung	4
3.2. Notensprung	4
4. Spezifische Regelungen für die Oberstufe	5
4.1. Allgemeine Regeln	5
4.2. Klausuren	5
4.3. Sonstige Mitarbeit	5
4.4. Notenstufen	5

Die vorliegenden „Grundsätze der Leistungsbewertung“ beziehen sich auf

1. Schulgesetz NRW (SchulG): §§ 42, 48, 50,
2. Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I): §§ 6, 22,
3. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST): §§ 13 – 16
4. und die jeweiligen fachjuristischen Kommentare.

**Maßgeblich sind zudem die Bestimmungen der Lehrpläne und die Beschlüsse der Fachkonferenzen.**

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1. Leistungsbewertung und Förderauftrag

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet.

Leistungsbewertung als Grundlage für die weitere Förderung bedeutet nicht nur, dass sich aus der Zusammenfassung von Leistungsnoten die Förderungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten ergeben.

Die Einbeziehung von Förderelementen in die Leistungsbewertung bedeutet im Einzelfall auch, individuelle Lernfortschritte zu Lasten der anforderungsbezogenen Leistungsbewertung stärker zu gewichten. Dies gilt vor allem während der Erprobungsstufe.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Eindeutig bestimmt ist, dass alle **Schülerleistungen** in die Leistungsbewertung eingehen, also auch schriftliche und mündliche Beiträge, die der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben worden sind.

## 1.2. Nicht erbrachte Leistungen

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

# 2. Schülerleistungen

## 2.1. Schriftliche und sonstige Leistungen

Die Verpflichtung, die Leistungen aus den Beurteilungsbereichen „Sonstige Leistungen im Unterricht“ und „Schriftliche Arbeiten“ **angemessen** zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass das arithmetische Mittel aus diesen Noten zu bilden ist. Die Lehrkraft kann im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung generell oder beschränkt auf den Einzelfall andere Gewichtungen festlegen. So kann ein Schüler schüchtern, ängstlich oder zurückhaltend sein, so dass seine mündliche Leistung nicht auffallend gut ist; dafür vermag er sein Wissen in den Klassenarbeiten positiv nachzuweisen. In diesen Fällen kann der Fachlehrer dem schriftlichen Bereich größeres Gewicht beimessen. Es ist aber ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz, dass lediglich eine einzige schriftliche Arbeit (die übrigen Arbeiten könnten z.B. nicht mitgeschrieben worden sein) bei der Bildung der Gesamtnote allenfalls mit der Note aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gleich gewichtet werden kann, eher jedoch geringer gewichtet werden muss. Ebenso ist es ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz, dass sich die

Lehrkraft bei jüngeren Schülerinnen und Schülern um deren Mitarbeit im Unterricht bemühen muss („Holschuld“); stille und in ihrer Mitarbeit zurückhaltende Schülerinnen und Schüler können nicht allein deshalb schlechter beurteilt werden, weil sie still und zurückhaltend sind. In der gymnasialen Oberstufe kann aber erwartet werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler von sich aus am Unterricht beteiligen und damit bewertbare Leistungen erbringen („Bringschuld“). Das Verhältnis „Holschuld“ – „Bringschuld“ wandelt sich zu Lasten der Schülerin und des Schülers zunehmend in eine Bringschuld, ohne dass die Lehrkraft jedoch vollkommen von ihrer Verpflichtung entlastet werden kann, individuell zur Beteiligung am Unterricht aufzufordern.

## **2.2. Schriftliche Arbeiten**

Als Arbeiten zur Leistungsfeststellung werden Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren bezeichnet. Andere schriftliche Arbeiten (z.B. schriftliche Übungen, Referate, Protokolle und schriftliche Hausarbeiten) fallen nicht unter den Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“.

### **2.2.1. Ankündigung**

Von der Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung von Arbeiten kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Einer ausreichenden Vorbereitung der Arbeit dient die Beschränkung auf zwei Arbeiten zur Leistungsfeststellung in der Woche und nur einer je Tag. In der gymnasialen Oberstufe dürfen in einer Woche in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Diese Beschränkung soll eine physische und psychische Überforderung verhindern. Aus diesem Grundgedanken folgt auch, dass an einem Tag nicht zugleich eine schriftliche Arbeit und eine schriftliche Übung geschrieben werden dürfen.

### **2.2.2. Rückgabe**

Wann die Rückgabe einer Arbeit – mit dem Text der Aufgabe – zu erfolgen hat, ist im Schulgesetz nicht geregelt worden. Eine weitere Klassenarbeit darf nur dann geschrieben werden, wenn die vorherige zurückgegeben und besprochen worden ist. Je nach Art der nächsten Arbeit muss zudem ausreichend Zeit gegeben werden, Mängel aufzuarbeiten.

### **2.2.3. Notenspiegel**

Auf die Ausgabe eines Notenspiegels haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch.

### **2.2.4. Nachholen von Leistungen**

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Die Entscheidung darüber, ob eine – z. B. wegen Krankheit – versäumte Klassenarbeit nachgeschrieben werden muss, trifft die einzelne Lehrkraft.

### **2.2.5. Unerlaubte Hilfe/Täuschung**

Unerlaubte Hilfe kann in Form von Abschreiben, Abhören, Vorsagenlassen oder Nachlesen vorliegen.

Im Falle der Entdeckung einer Täuschungshandlung während einer Klassenarbeit soll die Schülerin oder der Schüler die Arbeit fortsetzen, wenn nicht die Schwere der Täuschungshandlung so eindeutig ist, dass bereits erkennbar ist, dass die Arbeit wie eine ungenügende

Leistung zu bewerten ist. Dies wird aber nur im Ausnahmefall zutreffen. Über die Folgen einer Täuschungshandlung ist erst nach Abschluss der Arbeit zu entscheiden.

### 2.3. Sonstige Leistungen

Unter die „sonstigen Leistungen im Unterricht“ fallen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie die schriftlichen Übungen. Unter die mündlichen Leistungen fallen neben den Beiträgen im Unterrichtsverlauf (sei es aufgrund einer Meldung oder weil die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler zur Äußerung aufgefordert hat) Referate, kurze Vorträge oder Zusammenfassungen der wesentlichen Teile einzelner Unterrichtsabschnitte der Stunde.

Wenn trotz Aufforderung mündliche Beiträge im Unterricht verweigert werden, kann dies wie eine ungenügende Leistung bewertet werden.

#### 2.3.1. Hausaufgaben

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Hausaufgaben zu erledigen.

Wurden Hausaufgaben nicht gemacht oder nach Aufforderung nicht nachgeholt, kann dies – je nach Art der Hausaufgabe – auch zu einer Bewertung mit der Note „ungenügend“ führen.

Hausaufgaben sollen regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden. Sie sind in der Regel nicht zu zensieren, sollten jedoch Anerkennung finden. Auch das schriftliche Abfragen von mündlich erteilten Hausaufgaben zur Zensurenfindung in Form unangekündigter „Tests“ ist nicht zulässig. Anders ist die Rechtslage nur dann, wenn die über Hausaufgaben zu erwerbenden Kenntnisse Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht sind; werden hier die Defizite wegen nicht gemachter Hausaufgaben deutlich, kann eine negative Bewertung der defizitären mündlichen Leistungen erfolgen. Auch andere Hausaufgaben (z. B. Referate) dürfen bewertet werden. Für die Sekundarstufe I des Gymnasiums enthalten die Lehrpläne besondere Hinweise.

#### 2.3.2. Schriftliche Übungen

Die in allen Fächern weiterhin zulässigen **gelegentlichen kurzen schriftlichen Übungen** ersetzen alle sonst gebräuchlichen Kurzformen schriftlicher Leistungsüberprüfungen. Wann eine solche Übung gelegentlich ist, bestimmt sich primär nach dem Unterrichtsfach, der Wochenstundenzahl dieses Faches und wohl auch nach der Zahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren. Bei einem Fach mit sechs Wochenstunden Unterricht können z.B. sechs Übungen bei einem langen Halbjahr als gelegentlich zu bezeichnen sein, während bei einem einstündigen Fach schon vier Übungen nicht mehr „gelegentlich“ sein können. Über die Zahl der schriftlichen Übungen sollte in den jeweiligen Fachkonferenzen Einvernehmen erzielt werden.

Der **Zeitrahmen** für die schriftliche Übung sollte 15 Minuten nicht überschreiten; ist die Aufgabenstellung zugleich mit Erläuterungen verbunden, kann maximal die Hälfte der Unterrichtsstunde in Anspruch genommen werden.

Schriftliche Übungen müssen nicht in jedem Fall vorher **angekündigt** werden, allerdings sollte auch hier darauf geachtet werden, dass nicht unverhältnismäßiger Leistungsdruck ausgeübt wird.

An einem Unterrichtstag darf neben einer schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit/Klausur) nicht auch noch eine schriftliche Übung verlangt werden.

Zum **Umfang des Stoffes gilt**, dass auf unbegrenzte Stoffbereiche aus dem gesamten vorangegangenen Unterricht zurückgegriffen werden darf. Bereits aus dem Begriff „Übung“ folgt, dass es sich nicht um eine den schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) vergleichbare Leistungsfeststellung handelt; eine kurze schriftliche Übung ist keine lediglich zeitlich kürzere schriftliche Arbeit, sondern eine besondere Form der Vertiefung des Unterrichts.

Da schriftliche Übungen zum Beurteilungsbereich der „Sonstigen Leistungen“ gehören, können sie (müssen allerdings nicht) auch bewertet werden und fließen als ein Element in diese Teilnote ein.

Sie sind kein Ersatz für Klassenarbeiten, wenn diese für ein Fach nicht vorgesehen sind. Dementsprechend ist ihr Stellenwert bei der Bildung der Gesamtnote auch geringer. Wird eine Zeugnisnote in einem nicht-schriftlichen Fach allein mit den Noten von schriftlichen Übungen begründet, so ist die Zeugnisnote fehlerhaft. Schriftliche Übungen kommen zu den mündlichen und praktischen Leistungen hinzu und sind dort nur ein Teilbereich.

### **3. Zeugnisse / Versetzung**

Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

#### **3.1. Gesamtentwicklung**

Bei der Festsetzung der versetzungsrelevanten Note des zweiten Halbjahres sind die **Gesamtentwicklung** und die Zeugnisnote des **ersten Halbjahres** zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung ist den einzelnen Lehrkräften übertragen. Sie dürfen zwar keine Jahresnote bilden, doch sollen **positive Leistungen des ersten Halbjahres** auch in die Notenbildung des zweiten Halbjahres einfließen. **Negative Leistungen des ersten Halbjahres** werden aber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine positive Leistungsnote des zweiten Halbjahres beeinflussen können.

#### **3.2. Notensprung**

Ein Abweichen der Note in einem Fach um zwei oder mehr Stufen in aufeinander folgenden Zeugnissen ist möglich, wenn die Leistungen sich völlig geändert haben.

## **4. Spezifische Regelungen für die Oberstufe**

### **4.1. Allgemeine Regeln**

1. In der Oberstufe gibt es zwei Beurteilungsbereiche: Klausuren und sonstige Mitarbeit. Die Kursabschlussnote wird auf der Grundlage der beiden gleichwertig zu berücksichtigenden Bereiche gebildet. In Kursen ohne Klausuren basiert die Kursabschlussnote auf den Noten für die sonstige Mitarbeit.
2. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit im Deutschen und gegen die äußere Form können in schriftlichen Arbeiten zu einer Absenkung der Endnote führen. In der Einführungsphase kann die Endnote deswegen um eine ganze Note, in der Qualifikationsphase um maximal zwei Notenpunkte abgesenkt werden.
3. Zu Beginn des Halbjahres informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über die Leistungsbewertung in den Klausuren und bzgl. der sonstigen Mitarbeit.
4. Am Ende des ersten Kursabschnitts informiert die Fachlehrkraft die Kursteilnehmer über ihren aktuellen Leistungsstand.
5. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

### **4.2. Klausuren**

1. In der Regel dürfen in der Oberstufe pro Tag eine und pro Woche maximal drei Klausuren angesetzt werden. Versäumte Klausuren sind nachzuschreiben.
2. Die Klausuren müssen vor der nächsten Klausur in diesem Fach zurückgegeben und besprochen worden sein.

### **4.3. Sonstige Mitarbeit**

1. In die Note für die sonstige Mitarbeit fließen alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler ein. Dazu gehören z.B. Hausaufgaben, schriftliche Übungen, Protokolle, Referate und praktische Arbeiten.

### **4.4. Notenstufen**

1. In der Einführungsphase gelten - wie in der Sekundarstufe I - die sechs Notenstufen (sehr gut bis ungenügend).
2. In der Qualifikationsphase 1 und 2 werden die Noten in Punkte übertragen (15 Punkte bis 0 Punkte). Dabei ist wichtig, dass ab einer Kursabschlussnote von vier Punkten (ausreichend minus) der Kurs als Fehlkurs angerechnet wird.
3. Ein Kurs, der in der EF, Q 1 und Q 2 mit der Note ungenügend bzw. 0 Punkten abgeschlossen wird, gilt als nicht belegt.

März 2014